

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) vom: 11.03.2011 eingegangen: 11.03.2011	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	23. Plenarsitzung Gemeinderat 19.04.2011 708 16 öffentlich Dezernat 2
Zensus 2011 - Unterwanderung der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten durch die NPD		

zu 1)

Wie viele Beschäftigte der Stadt Karlsruhe und wie viele zusätzliche ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte werden den Zensus 2011 ab dem 9. Mai 2011 durchführen?

Für die Durchführung des Zensus 2011 in Karlsruhe hat die örtliche Erhebungsstelle städtische Beschäftigte (ca. 70) und private Personen (ca. 250) als Erhebungsbeauftragte gewonnen. Davon werden voraussichtlich 190 Personen zwischen Mai und Juli 2011 aktiv in den Bezirken tätig sein, die übrigen Personen sind als Reservekräfte vorgesehen.

zu 2) und 3)

Anhand welcher Kriterien wählt die Stadt Karlsruhe zusätzliche ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2011 aus?

Angesichts des Aufrufs der NPD in Hessen, Bremen, Sachsen, NRW und Rheinland-Pfalz an ihre Anhängerschaft, sich als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2011 zu bewerben und die Befragungen im Interesse der Partei („Feld- und Feindbeobachtung“) zu nutzen: Welche Möglichkeit hat die Stadt Karlsruhe, sich der Zuverlässigkeit der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten zu versichern?

Bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten wurde in erster Linie auf städtische Mitarbeiter und seit Jahren bekannte und bewährte ehrenamtliche Wahlhelfer zurückgegriffen. Die übrigen Interviewerinnen und Interviewer konnten durch Empfehlungen seitens dieser beiden zuvor genannten Gruppen gewonnen werden. Alle Freiwilligen wurden in persönlichen Gesprächen sowie im Rahmen der vorbereitenden Schulungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zensus-Erhebungsstelle persönlich ausgesucht. Es wurde strikt darauf geachtet, dass gemäß § 11 Abs. 3 Zensusgesetz 2011 Personen nicht für den Einsatz vorgesehen werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zum Schaden der Auskunftspflichtigen genutzt werden. Um bereits mögliche Berührungspunkte zwischen den erteilten Auskünften und der beruflichen Tätigkeit der Erhebungsbeauftragten zu vermeiden, erfolgte auch keine Rekrutierung der Erhebungsbeauftragten in kritischen Bereichen der Verwaltung (z. B. Meldewesen, gemeindlicher Vollzugsdienst, Ordnungsamt, Finanzverwaltung, Polizeidienst etc.). Ebenso ausgeschlossen wurden z. B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Versicherungen und der GEZ.

Die ausgewählten Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstellen vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich verpflichtet, das Statistikgeheimnis nach § 16 Bundesstatistikgesetz zu wahren und alle Tatsachen geheim zu halten, die in Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. In einer Niederschrift über die Belehrung und Verpflichtung des Erhebungsbeauftragten erklärt dieser, von dem Inhalt der für seine Tätigkeit relevanten Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen unterrichtet worden zu sein und bestätigt den Empfang einer Abschrift der Niederschrift sowie der relevanten Rechtsvorschriften. Mit seiner Unterschrift

bestätigt der Erhebungsbeauftragte, dass er die Pflichten einhalten wird und sich demzufolge bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen strafbar macht.

zu 4)

Hält die Stadtverwaltung dies für ausreichend?

Angesichts des bestehenden Rechtsrahmens werden diese Vorkehrungen für ausreichend erachtet.

zu 5)

Hält es die Stadt für Bürger/-innen, die nach dem Zensus 2011 befragt werden bzw. ausgefüllte Fragebogen an Erhebungsbeauftragte abgeben, für zumutbar, dass sie nicht sicher sein können, ob ihre Daten von Erhebungsbeauftragten missbraucht werden?

Bei der Erarbeitung aller Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 waren die für den Datenschutz zuständigen Stellen eingebunden und wurden hinsichtlich ihrer Belange voll berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben zur Wahrung des Datenschutzes sind gerade bei auskunftspflichtigen Erhebungen wie dem Zensus für alle in die Durchführung der Erhebung einbezogenen Beteiligten besonders hoch und werden für ausreichend erachtet.

zu 6)

Welche (rechtlichen) Möglichkeiten haben im Rahmen von Zensus 2011 befragte Bürger/-innen, wenn sie den Eindruck haben, dass der oder die (ehrenamtliche) Erhebungsbeauftragte nicht die geforderte Seriosität und Verlässlichkeit aufbringt?

Als Fachaufsichtsbehörde hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg in einer Information an die Erhebungsstellen vom Januar 2011 darauf hingewiesen, dass die Erhebungsstellen verpflichtet sind, die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Kein Bewerber und keine Bewerberin hat einen rechtlichen Anspruch, als Erhebungsbeauftragte(r) eingesetzt zu werden. Sollten Zweifel an der Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit eines Erhebungsbeauftragten bestehen bzw. Motive für sachfremde Interessen vermutet werden können, seien diese Personen sofort von ihrer Tätigkeit zu entbinden.

Die Auskunftspflichtigen werden in dem Schreiben, mit dem die Erhebungsbeauftragten ihren Besuch bei den zu befragenden Bürgerinnen und Bürgern ankündigen, darauf hingewiesen, dass sie sich im Falle von möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Befragungen direkt bei den Erhebungsstellen oder beim Statistischen Landesamt melden können. In diesem Schreiben wird auch darüber informiert, dass in den Fällen, in denen bei den Interviews über die Beantwortung des Zensusfragebogens hinaus Gespräche angestoßen werden, diese selbstverständlich nicht geführt werden müssen. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens ist also die Berichtspflicht erfüllt.

Seitens des Statistischen Landesamtes und der Zensus-Erhebungsstelle wird darauf hingewiesen, dass niemand gezwungen ist, den Erhebungsbeauftragten in seine Wohnung zu lassen. Die Erhebungsbeauftragten werden in ihrer Schulung speziell darauf hingewiesen, die Wohnung des Auskunftspflichtigen nicht ohne ausdrückliche Aufforderung zu betreten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fragebogen schriftlich oder online zu beantworten. Mit einem vom Statistischen Landesamt bereitgestellten Faltblatt, welches dem Ankündigungsschreiben an den Haushalt beiliegt, werden die Befragten über die verschiedenen Möglichkeiten der Auskunftserteilung ausführlich informiert.

zu 7)

Sollte angesichts der Aufrufe der NPD, den Zensus 2011 für die Zwecke ihrer rassistischen und faschistischen politischen Ziele zu nutzen, nicht ganz auf ehrenamtliche Erhebungsaufträge verzichtet werden?

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 sind „zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte „...alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet“.